

# **SG\_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION V-2019/219 vom 11. März 2016**

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2016-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_V-2019\\_219](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_V-2019_219)

FR: SG\_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION V-2019/219 du 11 mars 2016

IT: SG\_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION V-2019/219 del 11 marzo 2016

## **Regeste**

Art. 315 i.V.m. Art 442 Abs. 5 und 444 ZGB (SR 210). Zuständigkeit. Instabile Verhältnisse stellen einen Grund dar, der gegen eine Übernahme durch die Behörde am neuen Ort spricht. Lehnt eine angefragte KESB die Übernahme von Kindeschutzmassnahmen ab, so ist das Dossier von der bisher zuständigen Kindeschutzbehörde auch während eines laufenden Feststellungsverfahrens über die Zuständigkeit weiterzuführen (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 17. Februar 2020, V-2019/219).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Hält sich eine Kindeschutzbehörde nicht für zuständig, so überweist sie die Sache unverzüglich der Behörde, die sie als zuständig erachtet (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 444 Abs. 2 ZGB). Zweifelt sie an ihrer Zuständigkeit, so pflegt sie einen Meinungs austausch mit der Behörde, deren Zuständigkeit in Frage kommt (Abs. 3). Kann im Meinungs austausch keine Einigung erzielt werden, so unterbreitet die zuerst befasste Behörde die Frage ihrer Zuständigkeit der gerichtlichen Beschwerdeinstanz (Abs. 4). Die Verwaltungsrekurskommission ist als erstinstanzliche gerichtliche Beschwerdeinstanz zum Entscheid über Zuständigkeitskonflikte der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zuständig (Art. 27 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, sGS 912.5, abgekürzt: EG-KES). Bei interkantonalen Kompetenzkonflikten kann die kantonale Beschwerdeinstanz jedoch nur über die Zuständigkeit der Behörde des eigenen Kantons befinden (vgl. BSK ZGB I-Maranta/Auer/Marti, 6. Aufl. 2018, Art. 444 N 16). Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, abgekürzt: VRP) zum Rekursverfahren sind sinngemäss anzuwenden (Art. 11 lit. a EG-KES). Mit Erlass der Verfügung vom 13. Juni 2019 sah sich die KESB X im vorliegenden Fall nicht mehr als zuständig für die Kindeschutzmassnahmen. Noch gleichentags ersuchte sie die KESB Y um Übernahme der Beistandschaft. Auch diese hielt sich nicht für zuständig. Ein zweiter schriftlicher Austausch im Oktober 2019 und blieb ebenfalls ohne Einigung. Als erstbefasste Behörde gelangte die KESB X an die Verwaltungsrekurskommission und ersuchte diese, die Zuständigkeitsfrage zu klären. Die Zuständigkeit der Verwaltungsrekurskommission zur Klärung der Zuständigkeit der KESB X bezüglich der Kindeschutzmassnahmen für A ist folglich gegeben.

### **E. 2**

Strittig ist, welche Kindesschutzbehörde örtlich zuständig ist. a) Das Gesetz schreibt vor, dass Kindesschutzmassnahmen von der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes angeordnet werden (Art. 315 Abs. 1 ZGB). Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern oder liegt Gefahr im Verzug, so sind auch die Behörden am Ort zuständig, wo sich das Kind aufhält (Art. 315 Abs. 2 ZGB). Wechselt eine Person, für die eine Massnahme besteht, ihren Wohnsitz, so übernimmt die Behörde am neuen Ort die Massnahme ohne Verzug, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 442 Abs. 5 ZGB; vgl. Bundesgerichtsurteil [BGer] 5A\_483/2017 und 5A\_484/2017 vom 6. November 2017 E. 2.1 ff.). Im Falle eines Wohnsitzwechsels bleibt die im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zuständige Behörde mit dem hängigen Verfahren weiterhin befasst. Lediglich der Vollzug einer rechtskräftig angeordneten Massnahme ist der Behörde am neuen Wohnsitz oder Aufenthalt zu übertragen, wo nicht der Aufenthalt des Kindes am bisherigen Wohnsitz verbleibt (BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 315-315b N 17). Der Wohnsitz des Kindes leitet sich vom Wohnsitz der Eltern ab, die die elterliche Sorge über das Kind innehaben (Art. 25 Abs. 1 erster Halbsatz ZGB). Dies ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung selbst dann der Fall, wenn den Eltern die elterliche Obhut über ihr Kind entzogen ist (vgl. BGE 133 III 305 E. 3.3). Wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, gilt der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht als dessen Wohnsitz (Art. 25 Abs. 1 zweiter Halbsatz, ZGB). In den übrigen Fällen gilt der Aufenthaltsort des Kindes als sein Wohnsitz (Art. 25 Abs. 1 letzter Halbsatz ZGB). Der im Sozialhilferecht angesiedelte Begriff des Unterstützungswohnsitzes ist für die Feststellung der zur Führung von Kindesschutzmassnahmen zuständigen Behörde nicht von Belang. b) Bei einer summarischen Betrachtung des Falles fällt auf, dass vor der Verfügung vom 13. Juni 2019 bis auf das Telefonat mit dem Vater, in dem er von seiner neuen Wohnung in einer ausserkantonalen Gemeinde mit einem Zimmer für A berichtete, keine Abklärungen über die aktuelle Lebenssituation beim Vater getroffen wurden. Dies trotz der Ausgangslage, dass unter anderem familiäre Konflikte bekannt waren, sich die Zusammenarbeit mit dem Vater bereits früher als schwierig erwiesen hatte und A seit Januar 2018 nicht mehr bei ihm, sondern in einer Pflegefamilie wohnte. Zudem war die Situation im Frühling 2019 derart eskaliert, dass A dreimal hintereinander per fürsorgerische Unterbringung in die Klinik Sonnenhof eingewiesen worden war. Des Weiteren wurde die Verfügung vom 13. Juni 2019 getroffen, obwohl die Einschätzung von involvierten Fachpersonen dahingehend lautete, dass aktuell nur noch eine Unterbringung von A in einer Institution für Jugendliche in Frage komme. Im vorliegenden Verfahren kann jene Verfügung jedoch nicht überprüft werden. Aus einem formellen Standpunkt könnte man das Verfahren vor der KESB X mit der Verfügung vom 13. Juni 2019 als abgeschlossen betrachten. Mit dem Einzug beim Vater leitet sich der Wohnsitz des Kindes grundsätzlich von demjenigen seines Vaters ab. Die Geschehnisse kurz nach dem Austritt As aus der Klinik Sonnenhof zum Vater zeigten jedoch sehr rasch, dass die Weisungen durch den Vater und A nicht befolgt wurden und sich die Situation von A weiter verschlechterte. Der Vater ist für die involvierten Fachpersonen kaum erreichbar und mit der Betreuung seiner Tochter überfordert. Von Seiten der Schule wurde informiert, dass A nur unregelmässig anwesend ist oder zwar da ist, ihre Teilnahme am Unterricht aber verweigert (vgl. act. 2/140, 2/141, 2/145; die diesbezüglichen Bestreitungen der KESB X sind dementsprechend nicht nachvollziehbar). Mindestens faktisch wurde das vor der KESB X hängige Verfahren hinsichtlich einer geeigneten Platzierung von A also durch die Verfügung vom 13. Juni 2019 nicht

abgeschlossen; die Entwicklungsgefährdung bestand fort. Es gingen umgehend weitere Gefährdungsmeldungen von verschiedenen involvierten Fachpersonen ein und die Ergreifung weiterer Massnahmen ist dringlich. Zum heutigen Zeitpunkt wäre weder die Übertragung der für A geführten Beistandschaft noch des Platzierungsverfahrens an die KESB Y sinnvoll. Die Sache ist komplex und die KESB X ist die mit der Sache besser vertraute Behörde. Ebenso kennt auch die Beiständin den Fall sowie die involvierten Personen. Bei einer Übertragung würden diese Kenntnisse verloren gehen. Zudem sind weitere Wechsel der Bezugspersonen für A zurzeit ungünstig. Eine Übertragung der Massnahme auf die KESB Y zum heutigen Zeitpunkt würde aufgrund des hohen Einarbeitungsaufwands zu weiteren Verzögerungen führen. Sodann befand sich der Lebensmittelpunkt von A bis vor Kurzem im Gebiet der örtlichen Zuständigkeit der KESB X. Wo ihr künftiger Aufenthaltsort sein wird, ist unklar. Die aktuellen Verhältnisse sind instabil. Bei einer derartigen Ausgangslage ist ein wichtiger Grund im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gegeben, der gebietet, dass mit der Übertragung von Massnahmen zugewartet wird (vgl. BGer 5A\_483/2017, 5A\_484/2017 E. 2.3). Überdies sind mehrmalige Übertragungen oder Rückübertragungen – mit potentiellen weiteren negativen Zuständigkeitskonflikten – auch aus prozessökonomischen Gründen zu vermeiden. Folglich ist festzustellen, dass die Zuständigkeit zur Führung und zum Erlass von kindesschutzrechtlichen Massnahmen für A weiterhin bei der KESB X liegt.

### **E. 3**

Die KESB X bleibt darauf hinzuweisen, dass negative Kompetenzkonflikte nicht dazu führen dürfen, dass ein Dossier trotz Kindwohlgefährdungen nicht mehr bewirtschaftet und auf Gefährdungsmeldungen nicht mehr reagiert wird. Lehnt eine angefragte KESB die Übernahme von Kindesschutzmassnahmen ab, so ist das Dossier im Interesse des Kindeswohls von der bisher zuständigen Kindesschutzbehörde auch während eines laufenden Feststellungsverfahrens über die Zuständigkeit weiterzuführen. Es bleibt zu hoffen, dass die notwendigen Massnahmen nun umgehend in die Wege geleitet werden.

### **E. 4**

[...]

### **E. 5**

Vom Gemeinwesen werden, wenn es nicht überwiegend finanzielle Interessen verfolgt, in der Regel keine amtlichen Kosten erhoben (Art. 95 Abs. 3 VRP). Auf die Erhebung amtlicher Kosten ist deshalb zu verzichten. Die Gesuchstellerin wird darauf hingewiesen, dass in ähnlichen Konstellationen künftig mit der Auferlegung von amtlichen Kosten zu rechnen sein wird. Entscheid auf dem Zirkulationsweg (Art. 11 lit. a EG-KES in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 3 VRP und Art. 8 bis Abs. 1 lit. b des Reglements über den Geschäftsgang der Verwaltungsrekurskommission, sGS 941.223): 1. Es wird festgestellt, dass die KESB X zur Führung und zum Erlass kindesschutzrechtlicher Massnahmen für A zuständig ist. 2. Es werden keine amtlichen Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.